

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 11.12.2025,
Zl. 902/VA26/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt
in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026

§2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	€ 5.644.500,00
Summe Aufwendungen:	€ 5.627.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 15.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 179.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € **-148.000,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative/investive/Finanztätigkeit Gebarung:	€ 5.734.500,00
Auszahlungen operative/investive/Finanztätigkeit Gebarung:	€ 6.279.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € **- 544.800,00**

§3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte (Zweite Dekade des Ansatzes)
gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00, 01, 06, 08, 09, 13, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 32, 35, 36, 38, 41, 42, 43, 46,
50, 51, 52, 53, 56, 61, 62, 64, 69, 74, 77, 78, 81, 82, 84, 85, 87, 89, 91, 92, 93, 94

§4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

950.000,00 €

§5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

§6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull